



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

19. Dezember 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Fristen für den Antrag auf Arbeitslosengeld

Das genaue Datum des Antrags auf Arbeitslosengeld ist für die Annahme oder Abweisung desselben sehr wichtig. Überdies sind die diesbezüglichen Fristen bei Arbeitsverlust während der Covid-19-Pandemie anders: Die Volksanwaltschaft hat dies Manfred (Name geändert) erklärt, der während der Pandemie im Herbst 2020 seine Arbeit verloren hat.

„Ich war von 2015 bis 2020 bei einer Firma angestellt“, erzählte Manfred der Volksanwaltschaft, „und danach wurde mein Arbeitsvertrag nicht mehr verlängert und so bin ich seit Herbst 2020 arbeitslos. Es dauerte einige Monate, bevor ich das Arbeitslosengeld beantragte, da ich mir alle notwendigen Unterlagen besorgen musste. Im Sommer 2021 wurde mir jedoch mitgeteilt, dass ich das Arbeitslosengeld innerhalb 68 Tagen ab dem Zeitpunkt meiner tatsächlichen Arbeitslosigkeit hätte einreichen müssen, weshalb mein Antrag abgelehnt wurde. So habe ich versucht der Sache auf den Grund zu gehen, denn sie schien mir überhaupt nicht klar: Aufgrund der Pandemie hätte die Frist von ursprünglich 68 Tagen auf 128 Tage verlängert werden sollen. Aus diesem Grund ersuche ich die Volksanwaltschaft, mir Informationen über die richtige Frist für die Einreichung des Antrags auf Arbeitslosigkeit zu erteilen.“

Die Volksanwaltschaft hat Manfred erklärt, dass laut Art. 33 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 18/2020 (umgewandelt in das Gesetz Nr. 27/2020), das ausschließlich eine in Zusammenhang mit der Pandemie eingeführte Sonderregelung darstellt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Zeit vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 unfreiwillig erloschen ist, eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld von insgesamt 128 Tagen ab der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gewährt wurde. Das gesetzesvertretende Dekret wurde sodann mit Schreiben des NISF/INPS vom 20 März 2020, Nr. 1286 sowie mit Rundschreiben des NISF/INPS vom 30. März 2020, Nr. 49 konkret umgesetzt.

Die Volksanwaltschaft hat demnach Manfred geraten, das Absendedatum seines Antrags zu überprüfen: Wenn dieser binnen 128 Tagen ab Beendigung seines letzten Arbeitsverhältnisses eingereicht wurde, hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld. Andernfalls würde die abgelaufene Frist leider zur Ablehnung des Antrags führen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan